

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 164 Ländern weltweit mit über 95.000 Mitarbeitern in mehr als 1.700 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

BEHANDLUNGSVERTRAG VERPFLICHTET ZU DATENSCHUTZ

Werden vertragliche Pflichten verletzt, ganz gleich von welcher Vertragspartei, stehen schnell Schadensersatzansprüche im Raum. Kommt es zu unberechtigten Zugriffen auf personenbezogene Daten, stellt sich beim Behandlungsvertrag folglich die Frage, ob eine Vertragsverletzung vorliegt, auf die ein Schadensersatzanspruch gestützt werden kann (LG Flensburg, Urteil vom 19.11.2021, Az. 3 O 227/19).

KANN EIN IN TEILZEIT BESCHÄFTIGTER ARZT WAHLARZT SEIN?

Zu den Wahlleistungen gemäß § 17 KHEntgG gehört bekanntlich auch die sog. „Chefarztbehandlung“. Ob der betreffende Arzt in Vollzeit angestellt sein muss oder eine Teilzeitbeschäftigung ausreicht, dazu schweigt der Gesetzwortlaut. Doch bedeutet dies zwingend, dass es auf die vereinbarte Wochenarbeitszeit nicht ankommt? Zu diesem Ergebnis gelangt jedenfalls das Amtsgericht Bielefeld in seinem Urteil vom 21.05.2021 (Az. 406 C 131/20).

CORONA-KRISE: ENTWURF FÜR EIN „VIERTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ“

Inzwischen liegt der Entwurf für ein weiteres Corona-Steuerhilfegesetz vor, welcher auch für Krankenhäuser bedeutsame steuerliche Erleichterungen vorsieht. Am 08.04.2022 wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf erstmals beraten. Wann das Gesetz verabschiedet werden soll, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

BEHANDLUNGSVERTRAG VERPFLICHTET ZU DATENSCHUTZ



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Die ärztliche Behandlung unterliegt den Bestimmungen über den Behandlungsvertrag (§§ 630a ff. BGB). Dies gilt sowohl in den Fällen einer Behandlung im Krankenhaus, als auch beim Besuch einer Arztpraxis. Was die ärztliche Seite betrifft, so treffen den Behandler bekanntermaßen vertragliche Pflichten wie etwa die Patientenaufklärung und das Einholen der Einwilligung des Patienten in die medizinische Maßnahme (§ 630d BGB). Doch erschöpft sich das Arzt-Patienten-Verhältnis nicht in der Durchführung der medizinischen Maßnahme. Der Patient hinterlässt auch immer eine Reihe persönlicher Daten, die z.B. in die Patientenakte Eingang finden müssen, wie etwa Untersuchungsergebnisse, Befunde, Einwilligungen und Aufklärungen (§ 630f BGB).

Werden vertragliche Pflichten verletzt, ganz gleich von welcher Vertragspartei, stehen schnell Schadensersatzansprüche im Raum. Kommt es nun zu unberechtigten Zugriffen auf personenbezogene Daten, stellt sich folglich die Frage, ob eine Verletzung des Behandlungsvertrages vorliegt, auf die ein Schadensersatzanspruch gestützt werden kann - eine Thematik, mit der sich das Landgericht Flensburg vor wenigen Monaten befassen musste (Urteil vom 19.11.2021, Az. 3 O 227/19).

Der Fall

Vor dem LG Flensburg geklagt hatte der Chefarzt der Abteilung für Innere Medizin eines Krankenhauses, der wegen eines Herzinfarktes im Jahr 2015 in der kardiologischen Abteilung der Klinik der Beklagten behandelt worden war. Während des Behandlungsverhältnisses griffen Mitarbeiter der Klinik etwa 150 mal auf die Patientendaten des Klägers zu. 4 dieser Zugriffe waren Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Kläger und Beklagter vor dem LG Flensburg. Sie erfolgten durch eine Assistenzärztin, 2 Chefarzte und einen Pfleger. Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) war nach Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, dass die 4 Zugriffe zum Zwecke der Behandlung des Klägers nicht erforderlich und aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig waren. Festgestellt wurde ein Verstoß gegen Art. 5, 25, 32 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 22 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Des Weiteren war es an mehreren Computern der Klinik möglich, ohne Zugriffsdokumentation auf das installierte Radiologie-Programm PACS zuzugreifen und dort nach bloßer Eingabe des Namens des Klägers dessen Koronarfilm sowie die durchgeführte Dilatation der Herzkranzgefäße

einzuholen, ohne dass Zugriff und Berechtigung nachvollzogen werden konnten. Der Kläger begehrt mit einer im Jahr 2019 eingereichten Klage Schadensersatz in Höhe von knapp 3000 € und Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 20.000 € wegen unberechtigter Zugriffe auf seine Patientendaten. Die Beklagte trat dem entgegen und berief sich zusätzlich auf den Eintritt der Verjährung.

Die Entscheidung

Das LG Flensburg wies die Klage als unbegründet zurück. Zunächst wies das Gericht darauf hin, dass die DSGVO zum Zeitpunkt der vom Kläger gerügten Zugriffe auf die Patientendaten noch nicht in Kraft getreten war, so dass die Vorschriften auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar seien. Als Anspruchsgrundlage komme allerdings der Behandlungsvertrag in Betracht. Dieser Vertrag begründe u.a. die selbstständige Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) des Behandelnden, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Behandlung und ihrer Dokumentation (§ 630f BGB) erhobenen personenbezogenen Daten des Patienten nur zu erlaubten Zwecken verarbeitet werden. Dies gelte für den Behandelnden selbst und ihm unterstellte natürliche Personen oder Erfüllungsgehilfen, die Zugang zu den personenbezogenen Patientendaten haben. Dabei läge es nahe, diese Nebenpflicht bei einem Krankenhausvertrag ähnlich zu konkretisieren, wie es der Gesetzgeber in § 36 des Landeskrankenhausgesetzes Schleswig-Holstein (LKHG) getan habe. Danach dürfen Patientendaten u.a. verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Behandlungsvertrags einschließlich der ärztlichen und pflegerischen Dokumentationspflicht erforderlich ist, soweit der Patient nichts anderes bestimmt hat.

Welchen konkreten Inhalt und welchen Umfang diese Nebenpflicht hat und ob die Beklagte diese Nebenpflicht durch das Unterlassen organisatorischer Vorkehrungen gegen die 4 gerügten Zugriffe auf die Patientendaten des Klägers selbst verletzt hat oder sie die Zugriffe durch ihr Personal zu vertreten hatte, musste das Landgericht Flensburg nicht entscheiden, da ein hieraus folgender Schadensersatzanspruch des Klägers bereits verjährt war.

Fazit

Das Urteil zeigt einmal mehr, dass beim Datenschutz mit höchster Sorgfalt gearbeitet werden muss. Dies gilt erst recht seit Geltung der DSGVO und mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung, wie z.B. in Form der elektronischen Patientenakte. Kommt es hier zu Verstößen, kommt auch immer eine Vertragsverletzung in Betracht, auf die Schadensersatzansprüche gestützt werden können.

KANN EIN IN TEILZEIT BESCHÄFTIGTER ARZT WAHLARZT SEIN?



Christiane Beume
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.beume@bdolegal.de

Die Erbringung von Wahlleistungen ist in § 17 KHEntgG recht detailliert geregelt. Zu Leistungen dieser Art gehören bekanntlich die wahlärztlichen Leistungen, die gerne auch als „Chefarztbehandlung“ bezeichnet werden. Für sie bestimmt § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG *„Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses; darauf ist in der Vereinbarung hinzuweisen“*. Ob der betreffende Arzt in Vollzeit angestellt sein muss oder eine Teilzeitbeschäftigung ausreicht, dazu schweigt das Gesetz. Doch bedeutet dies zwingend, dass es auf die vereinbarte Wochenarbeitszeit nicht ankommt? Zu diesem Ergebnis gelangte jedenfalls das Amtsgericht Bielefeld in seinem Urteil vom 21.05.2021 (Az. 406 C 131/20; rechtskräftig).

Der Fall

Die Klägerin ist Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie und in eigener Praxis ambulant tätig. Darüber hinaus ist sie an einem Krankenhaus mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 4 Stunden angestellt. Seitens des Klinikträgers wurde ihr ein Liquidationsrecht hinsichtlich wahlärztlicher Leistungen eingeräumt. In der Zeit vom 16.10.2018 bis zum 19.10.2018 behandelte die Klägerin eine ihrer ambulanten Patientinnen stationär im Klinikum. Die Patientin hatte vor Beginn der Behandlung eine Wahlleistungsvereinbarung unterzeichnet. Nach Abschluss der Behandlung stellte die privatärztliche Verrechnungsstelle (PVS) der Patientin im Auftrag der Klägerin für die Behandlung über 2000 € in Rechnung. Da die Patientin trotz Mahnung nicht zahlte, reichte die Klägerin Klage beim Amtsgericht Bielefeld ein. Die beklagte Patientin vertrat die Ansicht, dass die Wahlleistungsvereinbarung nicht rechtmäßig sei. Sie argumentierte, dass der Wahlarzt eine leitende Position und Funktion im Rahmen stationärer Behandlung, also eine besondere Expertise aufweisen müsse. Dies sei bei der Klägerin nicht der Fall. Vielmehr übten, wie aus der Wahlleistungsvereinbarung hervorgehe, zahlreiche der für die einzelnen Abteilungen aufgeführten Ärzte ihre fachärztliche Tätigkeit

tatsächlich zeitlich überwiegend in eigener ambulanter Praxis aus. Ein Angestelltenverhältnis sei mit den jeweiligen Fachärzten nur zu dem Zweck begründet worden, dass diese eine Eigenzuweisung ihrer Patienten in die Klinik vornähmen, in der sie dann selbst die jeweilige Operation durchführten. Ein solches Vorgehen sei unzulässig und stelle einen Verstoß gegen das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt (§ 31 (Muster-)Berufsordnung Ärztinnen und Ärzte) dar, so dass die Wahlleistungsvereinbarung nichtig sei.

Die Entscheidung

Das Amtsgericht Bielefeld entschied, dass die getroffene Wahlleistungsvereinbarung wirksam und die Klägerin berechtigt sei, Wahlleistungen abzurechnen. Dabei stützte sich das Gericht auf den Wortlaut von § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG, der lediglich verlange, dass es sich um einen eine(n) beim Krankenhaus angestellte(n) bzw. beamtete(n) Arzt/Ärztin handeln müsse, der bzw. die die Berechtigung erhalten habe, die ärztliche Leistung während einer Krankenhausbehandlung gesondert in Rechnung zu stellen. Dies sei bei der Klägerin unstreitig der Fall. Dass der Patient mit dem Krankenhausträger wahlärztliche Leistungen im Vertrauen auf die besonderen Erfahrungen und die herausgehobene Kompetenz des von ihm ausgewählten Arztes vereinbaren wolle, die (auch) darin zum Ausdruck kämen, dass der Arzt in dem Krankenhaus eine leitende Position inne habe (vgl. BGH NJW 2019, 1519), so werde dem durch das Erfordernis des Liquidationsrechts genüge getan. Denn dieses werde üblicherweise nur entsprechend qualifizierten und erfahrenen Ärzten eingeräumt. Weitergehende Anforderungen seien an den Wahlarzt nicht zu stellen, auch nicht in Form einer Leitungsfunktion. Insbesondere sei es nicht erforderlich, dass seine Tätigkeit eine bestimmte Mindeststundenzahl umfasse. Den vorgebrachten Vorwurf des Verstoßes gegen § 31 (Muster-) Berufsordnung Ärztinnen und Ärzte wies das Gericht mit der Bemerkung zurück, dass ein solcher nicht ersichtlich sei.

Fazit

Kooperationsmodelle der vorliegenden Art sind in der Praxis längst keine Besonderheit mehr, auch nicht die ablehnende Haltung der zuständigen Kostenträger, die eine „Leitungsfunktion“ verlangen und eine solche bei in Teilzeit angestellten Ärzten verneinen. Insofern ist das Urteil des Amtsgerichts Bielefeld für die Seite der Behandler zumindest hilfreich, wengleich nicht unerwähnt bleiben soll, dass angesichts der wenig vertieften Argumentation des Gerichts, die allein auf den Wortlaut des Gesetzes abstellt, die rechtliche Diskussion kaum beendet ist.

CORONA-KRISE: ENTWURF FÜR EIN „VIERTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ“



Oliver Stein
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Senior Manager,
Fachbereich Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft,
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-240
oliver.stein@bdo.de

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind, insbesondere für Krankenhausträger, unverändert spürbar. Zur Abmilderung der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen haben der Gesetzgeber und auch die Finanzverwaltung vielfältige Maßnahmen initiiert, um den von der Corona-Pandemie Betroffenen zu helfen. Neben diversen BMF-Schreiben sind hier insbesondere die drei sog. „Corona-Steuerhilfegesetze“ zu nennen, die unterschiedliche steuerliche Regelungen vorsehen.

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Inzwischen liegt der Entwurf für ein weiteres Corona-Steuerhilfegesetz vor, welcher auch für Krankenhäuser bedeutsame steuerliche Erleichterungen vorsieht. Am 08.04.2022 wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf erstmals beraten (vgl. BT Drucksache 20/1111 vom 21.03.2022). Wann das Gesetz verabschiedet werden soll, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Die Maßnahmen im Einzelnen

Folgende Maßnahmen sieht der Gesetzentwurf u.a. vor:

- **Steuerfreie Sonderzahlungen (Pflegebonus):** Neben dem bereits beschlossenen „Corona-Bonus“ für alle Arbeitnehmer gem. § 3 Nr. 11a EStG soll nun ein eigener Bonus für Pflegekräfte eingeführt werden. Anspruchsberechtigt sind u.a. Mitarbeiter in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen. Der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu gewährende steuerfreie „Pflege-Bonus“ kann bis max. 3.000 € betragen.
- **Steuerliche Behandlung Kurzarbeitergeld:** Die begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld soll erneut bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Zu beachten ist, dass die steuerfreien Zuschüsse vom Arbeitgeber in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung einzutragen sind.
- **Degressive Abschreibung:** Auch für 2022 soll der steuerliche Investitionsanreiz der degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erhalten bleiben. Die Wirtschaftsgüter müssen im Veranlagungszeitraum 2022 hergestellt oder angeschafft werden.

- **Verlustrücktrag:** Die erweiterte Verlustverrechnung soll bis Ende 2023 verlängert werden. Für die Jahre 2022 und 2023 soll der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag für Körperschaften auf 10 Mio. € angehoben werden, was zur Folge hätte, dass die ursprüngliche Obergrenze von 1 Mio. EUR erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024 wieder gelten würde. Der Verlustrücktrag soll darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet werden, allerdings beschränkt auf die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
- **Verlängerung Investitionsfristen:** Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG sowie für Reinvestitionen nach § 6b EStG sollen jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- **Fristverlängerungen bei Steuererklärungen:** Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 für beratene Steuerpflichtige soll um weitere drei Monate (also 31.08.2022) verlängert werden. Hieran anknüpfend sollen auch die Erklärungsfristen für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 verlängert werden, allerdings in einem geringeren - und gestaffelten - Umfang.
- **Homeoffice-Pauschale:** Schließlich soll auch die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert werden.

Fazit

Gesetzgeber und Finanzverwaltung haben weitreichende Maßnahmen initiiert, um die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Corona-Pandemie für hiervon betroffene Steuerpflichtige abzumildern. Die bislang beschlossenen Hilfsmaßnahmen gelten überwiegend (zunächst) bis Ende 2022. Mit dem vierten Corona-Steuerhilfegesetz ist ein weiteres Maßnahmenpaket vorgesehen, welches ebenfalls steuerliche Erleichterungen beinhaltet und mit dem „Pflegebonus“ auch die Möglichkeit einer finanziellen (und steuerfreien) Anerkennung für Krankenhausmitarbeiter beinhaltet. Es bleibt abzuwarten, ob sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen ergeben. Wir halten Sie auf dem Laufenden.



HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-350

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

KASSEL


Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

MÜNSTER

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: +49 251 322015-300
Telefax: +49 251 322015-320

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Legal

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609